

## PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 20. DEZEMBER 2021

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- ~~Nadine ROTHEUDT~~, Marc LANGOHR, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Marcel HENN - *Schöffen*
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Max MUNNIX, Sandy NYSSSEN, Sally THAETER, Iris LAMPERTZ, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, ~~Ilona RENIER~~, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN und ~~Bruno KRICKEL~~ - *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – *dt. Generaldirektor*

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1) Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters
- 2) Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 22.11.2021
- 3) Mitteilungen
- 4) Fragen an das Gemeindegremium
- 5) Verabschiedung des Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde Kelmis
- 6) Billigung des Haushaltsplanes 2022 des ÖSHZ Kelmis
- 7) Kenntnisnahme des Jahresberichtes über die Verwaltung der Gemeinde vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021
- 8) Anpassung der ergänzenden Verkehrsordnung für Kommunal- und Provinzialstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis
- 9) Anpassung der ergänzenden Verkehrsordnung für Regionalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis
- 10) Garantieübernahme für zusätzliche Anleihen der Interkommunale INAGO zur Finanzierung von Arbeiten an Immobilien – Ratifizierung des Prinzipbeschlusses des Gemeindegremiums vom 10.11.2021
- 11) Genehmigung des Vertragsentwurfs zur Organisation des sozialen Treffpunktes „Haus der Familie“
- 12) Festlegung der Gemeindegeldotation 2022 an die Polizeizone Weser-Göhl
- 13) Festlegung der Gemeindegeldotationen 2022 an die Hilfeleistungszone DG
- 14) Erneuerung der Gasnetzbetreiber – Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden EUPEN, KELMIS, LONTZEN und RAEREN – Invorschlagbringung von RESA
- 15) Erneuerung der Stromnetzbetreiber - Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH – Invorschlagbringung von ORES Assets
- 16) Rahmenvereinbarung der A.I.D.E. mit den Gemeinden der Provinz Lüttich bzgl. „Spülung und Reinigung von Kanälen“ - Anschluss der Gemeinde Kelmis an die Ankaufszentrale
- 17) Bezeichnung einer Gemeindevertreterin der Nordgemeinden für den Verwaltungsrat der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck – Ratifizierung der Entscheidung des Gemeindegremiums vom 02.12.2021
- 18) Polizeirat – Annahme des Rücktritts von Frau Iris LAMPERTZ - Wahl eines neuen Mitglieds und der(s) Ersatzmitglied(er)s
- 19) Wallonie cyclable - Verabschiedung des Investitionsplanes 2020-2021 (plan d'investissement PIWACY)
- 20) Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTRADEL

- 21) Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ENODIA
- 22) Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale RESA
- 23) Anpassung des Verwaltungsstatutes und des Besoldungsstatutes des Gemeindepersonals
- 24) Anpassung der Urlaubsregelung des Gemeindepersonals und des Systems der Zur Dispositionsstellung
- 25) Anpassung des Verwaltungsstatutes des Gemeindepersonals und der Bewertung

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **Punkt 1 der Tagesordnung : Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat ratifiziert die Polizeiverfügung des Bürgermeisters, wonach die Gemeinderatssitzung vom 20.12.2021 aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Festsaal der Patronage stattfindet mit Echtzeitübertragung (Live-Streaming) des öffentlichen Teils der Sitzung.

### **Punkt 2 der Tagesordnung : Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.11.2021**

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.11.2021 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

### **Punkt 3 der Tagesordnung : Mitteilungen**

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Herr Ministerpräsident O.PAASCH hat mit Ministerialerlass Nr. 3885/EX/IX/B/I vom 29.11.2021 die zweite Haushaltsanpassung 2021 der Gemeinde Kelmis gebilligt, die am 25.10.2021 vom Gemeinderat verabschiedet wurde.
- Mit Schreiben vom 06.12.2021 teilt das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit, dass in Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Provinz Lüttich und der Bürgermeisterkonferenz der Deutschsprachigen Gemeinden ein Teil der Provinzdotation an die neun deutschsprachigen Gemeinden weitergeleitet wird. Der Gemeinde Kelmis werden Mittel in Höhe von insgesamt 31.807,36 € zur Verfügung gestellt.
- Mit Schreiben vom 15.12.2021 hat Frau Ministerin L.KLINKENBERG der Gemeinde Kelmis eine definitive Zusage für einen maximalen Zuschussbeitrag von 194.409,94

€ bei annehmbaren Gesamtkosten in Höhe von 243.012,42 € für Energiesparmaßnahmen in der Gemeindeschule Kelmis erteilt.

- Mit Schreiben vom 26.11.2021 hat Herr Ministerpräsident O.PAASCH der Gemeinde Kelmis mitgeteilt, dass er einverstanden ist, dass die Gemeinde Kelmis einen Bürgerbeteiligungshaushalt im Sinne des eingereichten Beschlussvorschlags ausschließlich in Form eines Pilotprojekts einrichtet. Die jährliche Summe, die dem Bürgerbeteiligungsfonds gewidmet wird, darf in keinem Fall 30.000,00 € überschreiten.
- Ratsmitglied M.STROUGMAYER macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilung: Die Interkommunale INAGO startete im vergangenen Jahr eine Anfrage auf vertiefte Zusammenarbeit mit Hospitälern. Der Verwaltungsrat der interkommunale hat sich einstimmig für eine Zusammenarbeit mit dem Hospital Eupen und dem Netzwerk „Move“ entschieden. Diese Zusammenarbeit macht aus der Klinik ein regionales Expertisen-Zentrum, welches für die Bevölkerung der Klinik und der Palliativstation von großem Vorteil sein wird. Zu Beginn des nächsten Jahres werden die zusätzlichen Angebote bekannt gegeben.

#### **Punkt 4 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium**

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Gremiums wie folgt beantwortet:

- 1) Ratsmitglied R.HINTEMANN an den Schöffen M.LANGOHR zum Thema „Resolutionsentwurf Flughafen Lüttich“:  
**Die ECOLO Fraktion möchte vor dem Jahresende an das Problem des Flughafens in Liege erinnern. Auf dem Gemeinderat am 23-8-2021 brachten wir einen Resolutionsentwurf ein:  
Zitat aus dem Protokoll :  
Fordert das Gemeindegremium auf, diese Resolution zu unterstützen und an alle umliegenden Gemeinden der DG und der Provinz Lüttich mit der Bitte um Unterstützung weiterzuleiten.  
Aufgrund der Intervention des Vorsitzenden, der erklärt, dass dieses Thema grundsätzlich aufgegriffen werden sollte, aufgrund fehlendem Zahlenmaterial aber, zu weiteren Bearbeitung und zum besseren Verständnis, an die zuständige Kommission verwiesen werden müsse;  
(der Gemeinderat) BESCHLIESST EINSTIMMIG:  
Den Tagesordnungspunkt zur Diskussion und Behandlung an die zuständige Kommission zu verweisen.  
Freundlicherweise konnte ich die Unterlagen, die der Flughafenbetreiber der Gemeinde hat zukommen lassen, einsehen.  
Darin wird dem Flughafen eine großartige Zukunft prognostiziert.  
Durch einen Betrieb 7/7 und 24/24 soll die Anzahl von Flugbewegungen von 32.000 auf 68.000 pro Jahr in 2040 gesteigert werden.  
Fragen:  
Wie werden wir weiter mit den vorliegenden Zahlen umgehen?  
Werden wir im Januar auf dem Gemeinderat eine Resolution dazu verabschieden können?**

Antworten:

Wie bereits in der Städtebaukommission erwähnt, wurde der Flughafenbetreiber um zusätzliche Informationen gebeten in Bezug auf die Ausbaupläne und die Erneuerung der Umweltgenehmigung. Die Informationen wurden Ende des Jahres zugestellt, wurden den Kommissionmitgliedern zur Kenntnis gebracht und es wurde darauf hingewiesen, dass das Thema in der Sitzung vom 04.01.2022 angesprochen wird.

Es handelt sich um eine sehr komplexe Materie, so dass man nicht im Voraus sagen kann wann die Kommission mit der Stellungnahme fertig sein wird. Allerdings ist Objektivität in der Debatte gefragt, da die Zahlenanalyse sehr komplex sein wird, da diverse Aspekte berücksichtigt werden müssen und ggf. auch Experten eingeladen werden sollten (z.B. die Regionalabgeordneten).

- 2) Ratsmitglied R.HINTEMANN an den Schöffen M.LANGOHR zum Thema Projekt „Umwandlung von Geschäftsräumen in Wohnraum“:

**In letzter Zeit gab es in unserer Gemeinde verschiedene Anfragen zur Umwandlung von Geschäftsräumen in Wohnraum.**

**In dem Kernbereich der Kelmiser Geschäftswelt geht es dabei nicht einfach um Bauanträge und deren Für und Wider, es geht um die Gestaltungshoheit des Gemeinderates im Bereich des Perimeters der „rénovation urbaine“.**

**Wir investieren Millionen in Leuchtturmprojekte wie die Kirchplatzerneuerung, Rathauserneuerung, und Altenheim, um nur einige zu nennen. Da müssen wir sicherstellen, dass uns das Umfeld dieser Investitionen nicht entgleitet.**

**Die Vernichtung von Geschäfts- und Büroflächen ist meistens unumkehrbar.**

**Kelmis soll keine Schlafstadt werden!**

Fragen:

**Mit welchen Mitteln will die Gemeinde hier steuernd eingreifen?**

**Kann man mit anderen Gemeinden in ähnlichen Situationen in einen Dialog treten?**

**Wie können wir die Bevölkerung mit einbeziehen und den Gemeinderat in so wichtigen Gestaltungsfragen zu seinem Recht kommen lassen?**

Antworten:

Das Kelmis keine Schlafstadt werden soll ist selbstverständlich und daran wird täglich im Rahmen der Umsetzung des politischen Programms gearbeitet. Das Thema des Leerstands ist ein Thema wo wir uns selbst Gedanken machen. In der Vergangenheit wurde in Bezug auf verschiedene Programme der Wallonischen Region (z.B. CREASHOP-PLUS) schon vieles unternommen und mittlerweile gibt es wieder 2 bis 3 neue Geschäftslokale, die sich in Kelmis niedergelassen haben. Was die Umwandlung von leeren Geschäftsräumen und die Einbindung des Gemeinderates angeht, ist es immer etwas schwierig gerade in Bezug auf die Erteilung von Baugenehmigungen und auf die Rahmenbedingungen bezüglich der Städtebauerneuerung, die in der Vergangenheit einstimmig verabschiedet worden sind, dies im Rahmen des Masterplanes , so dass man dahingehend doch relativ wenig Spielraum hat . Ein Bauvorhaben wurde bereits in der Kommission angesprochen und es wurde darum gebeten das Thema in den Sitzungen des KBRM aufzunehmen, was bereits angerissen worden ist. Auch hier wird vorgeschlagen das Thema im Rahmen der nächsten Kommissionssitzung zu vertiefen und den einen oder anderen Experten hierzu einzuladen.

- 3) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Generaldirektor“:

**Vor einem Jahr hat nun unser Generaldirektor gekündigt. Seitdem ist man bemüht einen neuen Generaldirektor zu finden.**

**Frage:**

**Woran liegt es, dass dies so lange dauert und was hat der ganze Aufwand bisher gekostet?**

Antworten:

Die Kosten belaufen sich bisher auf 18.916,52 € und es wurden bisher 4 Stellenaufufen in die Wege geleitet. Diesbezügliche Beschlüsse wurden in den Gemeinderäten vom 16.11.2020, 18.01.2021 und 31.05.2021 getroffen. Beim letzten Aufruf von November 2021 konnte man seine Kandidatur bis zum 18.12.2021 einreichen, allerdings hat sich darauf niemand beworben, d.h. dass demnächst wieder ein neuer Stellenaufuf veröffentlicht werden muss. Es wurden effektiv verschiedene Personen kontaktiert, um in Erfahrung zu bringen, ob sie sich auf die Stelle bewerben möchten, aber man muss feststellen, dass ein Fachkräftemangel besteht und es daher sehr schwierig ist Personal zu rekrutieren. Es hat einen Aufruf gegeben, da wurden von 7 Bewerbungen 6 potentielle Kandidaten berücksichtigt, allerdings hat niemand dieser Kandidaten die Prüfungen bestanden. Die Latte wurde nicht zu hoch gelegt, da die Gemeinde dies nicht festlegen kann. Eine externe Person muss einen akademischen Grad haben, aber eine interne Person (z.B. ein D6-Rang) kann sich über eine Beförderung, ohne akademischen Grad, bewerben. Es bleibt daher nichts anderes übrig als weiter zu suchen.

- 4) Ratsmitglied J.OHN an den Schöffen M.LANGOHR zum Thema „Baumarbeiten Lütticher Str.-Hattich“:

**Über mehrere Tage sind am Hattich und an der Lütticher Straße von einer externen Firma, die üblich für uns arbeitet, mehrere hochgewachsene Bäume beschnitten worden. Wir wissen ja inzwischen alle, was dies kostet!**

**Frage:**

**Wem gehören die Grundstücke worauf diese Bäume stehen und muss dies nicht von der MET bezahlt werden?**

Antworten:

Es handelt sich hier um Grenzbäume, die zur Hälfte Privatpersonen und zur anderen Hälfte der Gemeinde gehören und nicht der MET. Hier musste gehandelt werden, da ein große Menge Totholz entfernt werden musste, da diese zum einen auf die Fahrbahn zu fallen drohten und zum anderen in die Stromleitungen rein wuchsen. Die Gemeinde hat die Arbeiten daher in Auftrag gegeben. Die Kosten werden zur Hälfte von den Privatpersonen und zur Hälfte durch die Gemeinde getragen, da es sich um Grenzbäume handelt. Die Absperrungen verliefen auf Basis der geltenden Polizeiverordnungen.

**Punkt 5 der Tagesordnung : Verabschiedung des Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde Kelmis**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 12, 1°;

Aufgrund der Bestimmungen der Artikel 28 und 169 bis 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über den Haushaltsplan;

Aufgrund des Rundschreiben des Herrn Ministerpräsidenten O.PAASCH vom 11.10.2021 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, welches allen Ratsmitgliedern zugestellt worden ist;

In Anbetracht des von der Mehrheit vorgelegten Haushaltsplanes 2022, der wie folgt abschließt:

Ordentlicher Haushalt		Außerordentlicher Haushalt	
Ordentliche Einnahmen	14.549.575,78 €	A.O. Einnahmen	5.645.985,00 €
Ordentliche Ausgaben	14.405.896,95 €	A.O. Ausgaben	5.712.442,26 €

Gesamtresultat vor Abhebung	+ 143.678,83 €	Gesamtresultat vor Abhebung	- 66.457,26 €
Abhebung	0,00 €	Abhebung	66.457,26 €
Haushaltsresultat	143.678,83 €	Haushaltsresultat	0,00 €

In Anbetracht des Berichtes der Kommission (Artikel 12 der AGBO);

In Anbetracht des Gutachtens des Finanzdirektors;

In Erwägung, dass die erweiterte Finanzkommission des Gemeinderates den Haushaltsplan 2022 am 15.12.2021 begutachtet hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme des im vorgenannten Berichtes verfassten Kommentars des Bürgermeisters, der dem Rat anhand einer Power-Point- Präsentation die wichtigsten Zahlen des Haushaltsplanes 2022 darlegt und dabei die Entwicklung der Personal- und Betriebskosten sowie auf die Übertragungen und die Schuld eingeht und unterstreicht, dass man schlussendlich einen Haushalt erstellt hat, der mit einem kleinen Überschuss abschließt;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.LENAERTS, der im Namen der ECOLO-Fraktion feststellt, dass die Ausgaben schneller als die Einnahmen steigen, eine Verringerung der Ausgaben das Ziel der Gemeinde sein sollte, wieder viele Projekte im Jahre 2022 durch Anleihen finanziert, besagte Anleihen aber den Haushalt ab 2023 erheblich belasten werden, fehlende energiesparende Maßnahmen anprangert, den Umbau des Gemeindehauses nicht nur als attraktives Arbeitsumfeld der Mitarbeiter sondern auch als Prestigeobjekt der Mehrheit abstempelt und mit der Instandsetzung des Parkcafés als positiven Punkt abschließt;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der im Namen der PFF-Fraktion mitteilt, dass man die Aufnahme des Projekts des Bürgerbeteiligungsfonds begrüße, dass die Mehrheit aber versuche die Opposition dazu zu bringen dem Haushalt zuzustimmen, in dem man den Schwerpunkt auf die Gestaltung des Tagesgeschäfts und nicht auf richtungsweisende Investitionspolitik lege, Beispiele von möglichen Investitionen anführt, ein schlüssiges Konzept bezüglich der Einsparungen im ordentlichen Haushalt einfordert, bedingt durch den Blick auf die Schuldenlast, bzw. auf den Mehrjahresplan man den Haushalt jedoch ablehne, einige Feststellungen des Finanzdirektors kommentiert, das kurzfristige Haushalten der Mehrheit anprangert, die fehlende definitive BDO-Analyse vor der Haushaltsdebatte bedauert und mit konkreten Fragen zum Haushaltplan abschließt;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied I.LAMPERTZ, die im Namen der CSP-Fraktion anführt, dass die Verantwortung der Einwohner stets im Vordergrund stand, aber ein weiteres Pandemie-Jahr und die Flutkatastrophe die Arbeit des Gemeinderates vor weiteren Herausforderungen gestellt haben und die Abwicklung diverser Projekte verzögerte; sie bemerkt, dass der ordentliche Dienst, trotz besagter Schwierigkeiten, mit einem Überschuss abschließt, dass der außerordentliche Dienst 48 Projekte vorweisen kann - vor allen Dingen auf Ebene der Infrastruktur - und dies mit einer signifikanten Steigerung der Subsidien, die Gestaltung des zukünftigen Haushalts aufgrund der schwierigen Wirtschaftslage aber verantwortungsvolles Handeln erfordere und wichtige Aspekte in Zukunft die Steigerung der Attraktivität der Gemeinde und der demografische Wandel seien;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.STROUGMAYER, der im Namen der SP-Fraktion erklärt, dass die Haushaltsanalyse der CSP-Fraktion zutreffend sei und dass man dem Haushaltsentwurf für das Jahr 2022 zustimmen werde, die Corona-Problematik thematisiert - welche viel Flexibilität und Durchhaltevermögen erforderte - , die prioritären Aufgaben der Gemeinde aufzählt, das Gleichgewicht zwischen dauerhaftem Haushaltsausgleich, gezielte Investitionen und Anleihen als

Drahtseilakt bezeichnet, den Haushaltsplan 2022 abschließend als sehr sorgfältig und umsichtig aufgestellt betrachtet und in Zeiten der Unsicherheit eine goldene Mitte zwischen notwendigen Investitionen, Sparsamkeit und nötige Anleihen darstelle;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der zum einen die neue Broschüre „Kelmis Magazin“ im Vergleich zum ordentlichen Dienst und den außerordentlichen Dienst bezüglich des Reservefonds in Frage stellt, sowie den Mehrjahresplan und dessen Folgen kritisiert;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden betreffend Subsidierung, Reduzierung der Eigenmittel, Kirchplatzgestaltung, Broschüre und Steuereinnahmen.

**BESCHLIESST MIT 11 JA-STIMMEN GEGEN 7 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, R.LENAERTS, R.HINTEMANN und M.FRANSSEN):**

Artikel 1

Den Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Kelmis in seiner Gesamtheit zu verabschieden;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

**Punkt 6 der Tagesordnung: Billigung des  
Haushaltsplanes 2022 des ÖSHZ Kelmis**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel 89 des Grundlagengesetzes über die ÖSHZ;

In Anbetracht des vom ÖSHZ vorgelegten Haushaltsplans 2022, der wie folgt abschließt:

Ordentlicher Dienst	Einnahmen und Ausgaben	4.703.332,14 €
	Gemeindezuschuss	1.245.305,23 €
Außerordentlicher Dienst	Einnahmen und Ausgaben	220.000,00 €
	Gemeindezuschuss	29.986,48 €

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des ÖSHZ am 07.12.2021 vom Sozialhilferat verabschiedet worden ist, nachdem er am 29.11.2021 im Konzertierungsausschuss von Gemeinde und ÖSHZ behandelt worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

**BESCHLIESST (EINSTIMMIG):**

Artikel 1

Den Haushaltsplan 2022 des ÖSHZ Kelmis zu billigen;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

**Punkt 7 der Tagesordnung : Kenntnisnahme des Jahresberichtes  
über die Verwaltung der Gemeinde vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels 28 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht des vom Gemeinderat erstellten Jahresberichtes über die Verwaltung der Gemeinde vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021, der sowohl statistische Informationen als auch eine Zusammenfassung der wichtigsten Entscheidungen in diesem Zeitraum enthält;

**NIMMT KENNTNIS:**

des vom Gemeinderat erstellten Jahresberichtes über die Verwaltung der Gemeinde vom 01.10.2020 bis 30.09.2021.

**Punkt 8 der Tagesordnung: Anpassung der ergänzenden Verkehrsordnung für Kommunal- und Provinzialstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis**

**DER GEMEINDERAT**

Aufgrund der Artikel 2, 3 und 12 des koordinierten Gesetzes vom 16. März 1968 betreffend die Ordnung über den Straßenverkehr und seiner diesbezüglichen Ausführungserlasse;

Aufgrund von Artikel 119 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Dekretes vom 19.12.2007 zur Einführung der Billigungspflicht in Bezug auf die Ergänzungen der allgemeinen Verkehrsregelungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 14. November 1977 betreffend die ergänzenden Verkehrsordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Anbetracht der genehmigten ergänzenden Verkehrsordnung für Kommunalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis;

In Anbetracht der nachstehenden, vom Gemeinderat vorgeschlagenen Anpassung der ergänzenden Verkehrsordnung, die innerhalb der Sicherheitskommission des Gemeinderates thematisiert worden ist und vom Vorsitzenden erläutert werden:

**Kapitel I - Verkehrsverbote und Beschränkungen**

**Artikel 1**

Es ist allen Fahrzeugführern verboten, nachstehende Straßen und Wege auf dem angegebenen Abschnitt in die angegebene Richtung zu befahren:

- **Siedlung P.-Kofferschläger** – Ab Zufahrt zum Kahnweg bis zum Kreuzungsbereich auf Höhe der Gemeindeschule Kelmis
- **Parzellierung Driesch:**
  - Ab Kreuzung Rue du Viaduc/Drieschstraße bis zur Kreuzung Drieschstraße/Pastor Altdorf Straße;
  - Ab Kreuzung Rue du Viaduc/Hagenfeuer bis zur Kreuzung Rue du Viaduc/Drieschstraße;
  - Ab Kreuzung Hagenfeuer/Im Käfer bis zur Kreuzung Hagenfeuer/Rue du Viaduc;
  - Ab Kreuzung Drieschstraße/Pastor Altdorf Straße (1. Ausfahrt der Parzellierung ab Hagenfeuer/Drieschstraße) bis zur 1. Kreuzung der Parzellierung Driesch
  - Ab Kreuzung Pastor Altdorf Straße bis zur Kreuzung der Pastor Altdorf Straße/Drieschstraße (1. Einfahrt zur Parzellierung ab Rue du Viaduc);

## Kapitel IV - Verkehrsleitung

### Artikel 9

4) Fußgängerüberwege werden an folgenden Stellen abgegrenzt:

- **Altenbergerstraße:**
  - Höhe Parkeingang „A jene Purmmehuk“
- **Drieschstraße:**
  - in der Parzellierung Driesch (5x)
- **Galmeistraße:**
  - an der Kreuzung Schützenstraße
- **Moresneter Straße:**
  - im Kreuzungsbereich Moresneter Straße/Europasiedlung
- **Parkstraße**
  - zwischen den Kreuzungen mit der Galmeistraße
- **Patronagestraße:**
  - an der Kreuzung Sportstraße

## Kapitel V - Halten und Parken (Verkehrsschilder)

### Artikel 11

Auf folgenden Straßen gilt Halte- und Parkverbot:

- **Stiefelstraße** – Auf dem Abschnitt von der Kreuzung Parkstraße/Stiefelstraße bis Kreuzung Stiefelstraße/Thimstraße auf der linken Seite.

## Kapitel VI - Halten und Parken (Straßenmarkierungen)

### Artikel 13

Das Parken ist an folgenden Stellen nachstehenden Fahrzeugen vorbehalten:

1) Bestimmte Kategorie von Fahrzeugen:

a) von Behinderten geführten Fahrzeugen:

- **Altenberger Straße** – Auf dem Gelände der Grundschule Hergenrath
- **Thimstraße** – Auf Höhe des Hauses Nr. 35/35A

### Artikel 15bis

An folgenden Stellen gilt Park- und Halteverbot

- **Altenberger Straße** – auf dem Gelände der Grundschule Hergenrath

Die Maßnahme wird durch das aufgeklebte Verkehrsschild E3 auf der Fahrbahn angedeutet.

## Kapitel VII - Wege mit besonderer Regelung

### Artikel 19

In nachstehenden Straßen wird gemäß den der Verordnung beiliegenden Plänen eine Zone 30 eingerichtet:

- **Bauweg** – Ab Kreuzung Bachstraße/Bauweg bis Bauweg/Wolfsweg;

### Artikel 21

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird im **Schnellenberg** auf dem Teilstück zwischen dem Ortsausgang und der Kreuzung Schmalgraf auf **50 km/h** reduziert.

## Kapitel VIII - Besondere Verkehrseinrichtungen

### Artikel 23

An folgenden Stellen sind Fahrbahnanhebungen gemäß den der Verordnung beiliegenden Plänen angelegt:

- **Bauweg** – im Kreuzungsbereich Bachstraße/Moresneter Straße
- **Schnellenberg** – Zwischen den Häusern 43 und 47

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

### Artikel I

Die nachstehende Anpassung der ergänzenden Verkehrsordnung:

## **Kapitel I - Verkehrsverbote und Beschränkungen**

### Artikel 1

Es ist allen Fahrzeugführern verboten, nachstehende Straßen und Wege auf dem angegebenen Abschnitt in die angegebene Richtung zu befahren:

- **BESCHLIESST MIT 17 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN):**  
**Siedlung P.-Kofferschläger** – Ab Zufahrt zum Kahnweg bis zum Kreuzungsbereich auf Höhe der Gemeindeschule Kelmis
  
- **Parzellierung Driesch:**
  - Ab Kreuzung Rue du Viaduc/Drieschstraße bis zur Kreuzung Drieschstraße/Pastor Altdorf Straße;
  - Ab Kreuzung Rue du Viaduc/Hagenfeuer bis zur Kreuzung Rue du Viaduc/Drieschstraße;
  - Ab Kreuzung Hagenfeuer/Im Käfer bis zur Kreuzung Hagenfeuer/Rue du Viaduc;
  - Ab Kreuzung Drieschstraße/Pastor Altdorf Straße (1. Ausfahrt der Parzellierung ab Hagenfeuer/Drieschsstraße) bis zur 1. Kreuzung der Parzellierung Driesch
  - Ab Kreuzung Pastor Altdorf Straße bis zur Kreuzung der Pastor Altdorf Straße/Drieschstraße (1. Einfahrt zur Parzellierung ab Rue du Viaduc);

## **Kapitel IV - Verkehrsleitung**

### Artikel 9

4) Fußgängerüberwege werden an folgenden Stellen abgegrenzt:

- **Altenbergerstraße:**
  - Höhe Parkeingang „A jene Purmmehuk“
- **Drieschstraße:**
  - in der Parzellierung Driesch (5x)
- **Galmeistraße:**
  - an der Kreuzung Schützenstraße
- **Moresneter Straße:**
  - im Kreuzungsbereich Moresneter Straße/Europasiedlung
- **Parkstraße**
  - zwischen den Kreuzungen mit der Galmeistraße
- **Patronagestraße:**
  - an der Kreuzung Sportstraße

## **Kapitel V - Halten und Parken (Verkehrsschilder)**

### Artikel 11

Auf folgenden Straßen gilt Halte- und Parkverbot:

- **Stiefelstraße** – Auf dem Abschnitt von der Kreuzung Parkstraße/Stiefelstraße bis Kreuzung Stiefelstraße/Thimstraße auf der linken Seite.

### Artikel 13

Das Parken ist an folgenden Stellen nachstehenden Fahrzeugen vorbehalten:

II) Bestimmte Kategorie von Fahrzeugen:

b) von Behinderten geführten Fahrzeugen:

- **Altenberger Straße** – Auf dem Gelände der Gemeindeschule Hergenrath
- **Thimstraße** – Auf Höhe des Hauses Nr. 35/35A

## **Kapitel VI - Halten und Parken (Straßenmarkierungen)**

### **Artikel 15bis**

An folgenden Stellen gilt Park- und Halteverbot

- **Altenberger Straße** – auf dem Gelände der Gemeindeschule Hergenrath

Die Maßnahme wird durch das aufgeklebte Verkehrsschild E3 auf der Fahrbahn angedeutet.

## **Kapitel VII - Wege mit besonderer Regelung**

### **Artikel 19**

In nachstehenden Straßen wird gemäß den der Verordnung beiliegenden Plänen eine Zone 30 eingerichtet:

- **Bauweg** – Ab Kreuzung Bachstraße/Bauweg bis Bauweg/Wolfsweg;

### **Artikel 21**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird im **Schnellenberg** auf dem Teilstück zwischen dem Ortsausgang und der Kreuzung Schmalgraf auf **50 km/h** reduziert.

## **Kapitel VIII - Besondere Verkehrseinrichtungen**

### **Artikel 23**

An folgenden Stellen sind Fahrbahnanhebungen gemäß den der Verordnung beiliegenden Plänen angelegt:

- **Bauweg** – im Kreuzungsbereich Bachstraße/Moresneter Straße
- **Schnellenberg** – Zwischen den Häusern 43 und 47

### **Artikel II**

Vorliegender Beschluss inklusive Anlagen ist dem zuständigen Regionalminister zur Genehmigung zu übermitteln.

<p><b>Punkt 9 der Tagesordnung: Anpassung der ergänzenden Verkehrsordnung für Regionalstraße auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis</b></p>
---

### **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund der Artikel 2, 3 und 12 des koordinierten Gesetzes vom 16. März 1968 betreffend die Ordnung über den Straßenverkehr und seiner diesbezüglichen Ausführungserlasse;

Aufgrund von Artikel 119 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Dekretes vom 19.12.2007 zur Einführung der Billigungspflicht in Bezug auf die Ergänzungen der allgemeinen Verkehrsregelungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 14. November 1977 betreffend die ergänzenden Verkehrsordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Anbetracht der genehmigten ergänzenden Verkehrsordnung für Regionalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis;

In Anbetracht der nachstehenden, vom Gemeinderat vorgeschlagenen Anpassung der ergänzenden Verkehrsordnung, die innerhalb der

Sicherheitskommission des Gemeinderates thematisiert worden ist und vom Vorsitzenden erläutert werden:

## **Kapitel VI - Halten und Parken (Straßenmarkierungen)**

### **Artikel 6**

An folgenden Stellen werden Parkplätze durch weiße Markierungen abgegrenzt:

3) schräg:

- auf Höhe der Mitarbeiterausfahrt vom Haus „LEONI“

4) Park- und Halteverbot:

• Lütticher Straße – auf Höhe des Hauses Nr. 306

Die Maßnahme wird durch das aufgespritzte Verkehrsschild E3 auf der Fahrbahn angedeutet

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

#### Artikel 1:

Die nachstehende Anpassung der ergänzenden Verkehrsordnung:

## **Kapitel VI - Halten und Parken (Straßenmarkierungen)**

### **Artikel 6**

An folgenden Stellen werden Parkplätze durch weiße Markierungen abgegrenzt:

3) schräg:

- auf Höhe der Mitarbeiterausfahrt vom Haus „LEONI“

4) Park- und Halteverbot:

• Lütticher Straße – auf Höhe des Hauses Nr. 306

Die Maßnahme wird durch das aufgespritzte Verkehrsschild E3 auf der Fahrbahn angedeutet

#### Artikel 2

Vorliegender Beschluss inklusive Anlagen ist dem zuständigen Regionalminister zur Genehmigung zu übermitteln.

**Punkt 10 der Tagesordnung: Garantieübernahme für zusätzliche Anleihen der Interkommunale INAGO zur Finanzierung von Arbeiten an Immobilien – Ratifizierung des Prinzipbeschlusses des Gemeindegremiums vom 10.11.2021**

### **DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale INAGO, mit Sitz in Moresnet, rue du Village, 77;

In Erwägung, dass die Infrastrukturarbeiten bezüglich der Residenz „Leoni“ und den Wohneinheiten für Betreute Wohnungen für Personen mit einer Beeinträchtigung („Envol“) in 2021 beendet wurden, die exakten Kosten dieser Arbeiten noch nicht vorliegen, INAGO aber diesbezüglich auf Rücklagen zurückgreifen musste;

In Erwägung, dass die Kosten dieser Arbeiten jedoch durch Anleihen gedeckt werden müssen und diesbezüglich bei den Banken ING und BELFIUS Anleihen in Höhe von 800.000,00 € („Envol“) und in Höhe von 500.000,00 € (Residenz „Leoni“) für eine Laufzeit von jeweils 20 Jahren beantragt wurden;

In Anbetracht des Antrages der Interkommunale INAGO vom 03.11.2021, mit welchem die Gemeinde Kelmis um eine Garantieübernahme für ein Drittel gebeten wird;

In Anbetracht der Beschlussvorlagen der Banken ING und Belfius welche mittels Schreiben vom 06.12.2021 durch Herrn Jean-Marie KOHNEN, Generaldirektor der Interkommunale INAGO, übermittelt wurden;

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Kredite von einer oder mehreren öffentlichen Verwaltungen garantiert werden müssen;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.11.2021 prinzipiell die Garantie für ein Drittel der durch die Interkommunale INAGO aufzunehmenden Anleihen, zur Finanzierung besagter Infrastrukturarbeiten, zu übernehmen;

In Anbetracht des Beschlusses des Verwaltungsrates der Interkommunalen INAGO vom 16.11.2021 über die Vergabe besagter Anleihen;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Den prinzipiellen Beschluss des Gemeindegremiums vom 10.11.2021 zu ratifizieren;

Artikel 2

Eine Garantieübernahme für die mit den ING und BELFIUS Banken abgeschlossenen Kredite gemäß den allgemeinen Kreditbestimmungen dieser Banken zu leisten bis zu einem Betrag von 33,33 % der eingangs erwähnten Gesamtbeträge;

Artikel 3

Die ING- und die BELFIUS-Bank jeweils zu bevollmächtigen, alle vom Kreditnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben; die ING und Belfius Banken müssen diesbezüglich - vor Abhebung - den Garantiegeber schriftlich darüber informieren, dass der Kreditnehmer seinen Pflichten nicht nachgekommen ist;

Artikel 4

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale INAGO und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

**Punkt 11 der Tagesordnung : Genehmigung des Vertragsentwurfs zur Organisation des sozialen Treffpunktes „Haus der Familie“**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von sozialen Treffpunkten;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der DG vom 21. Mai 2015 zur Ausführung des vorgenannten Dekretes;

In Erwägung, dass das „Haus der Familie“ in der Trägerschaft der V.o.G. Frauenliga und gelegen Patronagestraße, 27/A in Kelmis als sozialer Treffpunkt anerkannt ist in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 7 des Dekretes vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von sozialen Treffpunkten;

In Erwägung, dass der bestehende Vertrag zur Organisation des sozialen Treffpunktes „Haus der Familie“ am 31.12.2021 endet;

In Anbetracht des vom Ministerium vorgelegten Vertragsentwurfs zwischen der Regierung der DG, der V.o.G. Frauenliga, der Gemeinde Kelmis und dem ÖSHZ Kelmis zur Organisation des sozialen Treffpunktes „Haus der Familie“ für den Zeitraum 2022-2024, wonach die Gemeinde Kelmis 12,5% der effektiven Personalkosten übernimmt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung des Vertragsentwurfs innerhalb der Sozialkommission;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der B.KLINKENBERG;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Den Vertrag zur Organisation des sozialen Treffpunktes „Haus der Familie“ für den Zeitraum 2022-2024 zu genehmigen;

Artikel 2

Frau Sozialschöffin Nadine ROTHEUDT als Gemeindevertreterin für den in unter Artikel 10 Punkt b) des Vertrages erwähnten Begleitausschuss zu bezeichnen;

Artikel 3

Gegenwärtigen Beschluss dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln hinsichtlich der Unterzeichnung des Vertrages

<p style="text-align: center;"><b>Punkt 12 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindedotation 2022 an die Polizeizone Weser-Göhl</b></p>
--

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes und Einrichtung der Lokalen Polizei;

In Anbetracht des Schreibens der Zonenleitung der Polizeizone Weser-Göhl vom 05.10.2021, mit welchem die durch die Gemeinden einzusetzenden Beträge der kommunalen Dotationen für den Haushaltsplan 2022 mitgeteilt worden sind;

In Erwägung, dass die Dotation der Gemeinde Kelmis für das Jahr 2022 auf 953.525,00 € festgelegt worden ist;

In Erwägung, dass diese im Haushaltsplan 2022 der Gemeinde unter Artikel 33000/435/01 vorgesehen worden ist;

In Erwägung, dass die Zonendirektion bzw. die Aufsichtsbehörde einen getrennten Ratsbeschluss über die Festlegung der kommunalen Dotation 2022 benötigt, damit der Haushaltsplan der Polizeizone Weser-Göhl genehmigt werden kann;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Die Dotation der Gemeinde Kelmis an die Polizeizone Weser-Göhl für das Jahr 2022 auf 953.525,00 € festzulegen;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss der Zonendirektion der Polizeizone Weser-Göhl sowie der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Herrn Provinzgouverneur im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

<p style="text-align: center;"><b>Punkt 13 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindedotationen 2022 an die Hilfeleistungszone DG</b></p>
---

## **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere dessen Artikel 68;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 24.11.2014, mit welchem der Gemeinderat dem Verteilerschlüssel für die Gemeindedotationen an die Hilfeleistungszone Nr. 6 zugestimmt und den Anteil der Gemeinde Kelmis auf 12,05 % festgelegt hat;

In Anbetracht des Schreibens der Hilfeleistungszone DG vom 09.08.2021, wonach sich die Dotation der Gemeinde Kelmis für das Jahr 2022 auf 312.682,13 € beläuft, die im Haushaltsplan 2022 der Gemeinde unter Artikel 35100/435/01 vorgesehen worden ist;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

#### Artikel 1

Die Dotation der Gemeinde Kelmis an die Hilfeleistungszone DG für das Jahr 2022 auf 312.682,13 € festzulegen.

#### Artikel 2

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses zu übermitteln an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Provinzgouverneur;
- die Hilfeleistungszone DG.

### **Punkt 14 der Tagesordnung : Erneuerung der Gasnetzbetreiber – Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden EUPEN, KELMIS, LONTZEN und RAEREN – Invorschlagbringung von RESA**

## **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere des Artikels 35;

Aufgrund des Dekretes vom 14. Dezember 2021 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der lokalen Autonomie, erstellt zu Straßburg am 15. Oktober 1985 insbesondere des Artikels 10;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation eines regionalen Gasmarktes, insbesondere des Artikels 10 zur Bezeichnung eines Netzbetreibers gemäß den darin festgelegten Bedingungen, vor allem über die Notwendigkeit für die Gemeinde, einen öffentlichen Kandidatenaufruf auf Basis einer transparenten nicht diskriminierenden Prozedur und der zuvor festgelegten und veröffentlichten Kriterien zu starten und im Anschluss der Wallonischen Regierung diesen Vorschlag zu übermitteln;

In Anbetracht des Gutachtens bezüglich der Erneuerung der Bezeichnung eines Netzbetreibers für Elektrizität und Gas vom 10. Februar 2021, veröffentlicht durch den Minister für Energie im Belgischen Staatsblatt am 16. Februar 2021;

In Erwägung, dass die Bezeichnung eines Gasnetzbetreibers im Jahr 2023 ausläuft und dieses Mandat für einen Netzbetreiber infolgedessen erneuert werden muss für eine Dauer von 20 Jahren; dass die Gemeinde aus diesem Grunde verpflichtet war, einen öffentlichen Kandidatenaufruf zu starten;

In Erwägung, dass der Gemeinderat am 23. August 2021 beschlossen hat, den Bewerberaufruf zur Erneuerung der Gasnetzbetreiber gemeinsam mit den Gemeinden Eupen, Lontzen und Raeren zu organisieren und dazu objektive und nicht-diskriminierende Kriterien definiert hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass lediglich die Interkommunale RESA dem Aufruf folgte und ein Angebot als Gasnetzbetreiber bis zum 15. Oktober 2021 einreichte,

In Erwägung, dass die Interkommunale RESA den festgelegten Kriterien entspricht, um als Gasnetzbetreiber für die kommenden 20 Jahre bezeichnet zu werden;

In Erwägung, dass ein Vorschlag bis zum 16. Februar 2022 ausgesprochen werden muss; dass jedoch infolge des einzigen Kandidaten, die Interkommunale RESA als Gasnetzbetreiber vorgeschlagen wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis eine Enklave bildet unter Berücksichtigung der Bezeichnung der Interkommunalen RESA als Gasnetzbetreiber durch die Stadt Eupen und die Gemeinden Lontzen und Raeren; dass schlussfolgernd, die Interkommunale Resa durch die Gemeinde Kelmis bezeichnet werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen dieses;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

##### **Artikel 1**

Als Gasnetzbetreiber für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis zum 26.02.2043 die Interkommunale **RESA**, rue Sainte-Marie 11, 4000 LÜTTICH vorzuschlagen;

##### **Artikel 2**

Den gegenwärtigen Beschluss zur weiteren Veranlassung zuzustellen an:

- Herrn Philippe HENRY, Minister für Energie der Wallonischen Region, Rue d'Harscamp 22, 5000 Namur;
- die CWaPE (commission wallonne pour l'énergie), Route de Louvain-la-Neuve 4 bte 12, 5001 Namur (per Einschreiben);
- RESA, rue Sainte-Marie 11, 4000 LÜTTICH

**Punkt 15 der Tagesordnung : Erneuerung der Stromnetzbetreiber - Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH – Invorschlagbringung von ORES Assets**

#### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 14. Dezember 2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, erstellt zu Straßburg am 15. Oktober 1985, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Dekretes vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16. Februar 2021 durch den Minister für Energie;

In Erwägung, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;

In Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren dürfen;

In Erwägung, dass weder im Dekret vom 12. April 2001 noch im Erlass der Wallonischen Regierung vom 21. März 2002 oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

In Erwägung, dass der Gemeinderat am 23. August 2021 beschlossen hat, den Bewerberaufruf zur Erneuerung der Stromnetzbetreiber gemeinsam mit den Gemeinden Amel, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith zu organisieren und dazu objektive und nicht-diskriminierende Kriterien definiert hat;

In Erwägung, dass die Gemeinderäte von Amel, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith ebenfalls beschlossen haben, einen gemeinsamen Bewerberaufruf zu starten und dazu die gleichen objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien verabschiedet haben;

In Erwägung, dass der Aufruf im Anschluss auf den Webseiten der neun beteiligten Gemeinden veröffentlicht wurde;

In Erwägung, dass die in der Wallonie tätigen Stromnetzbetreiber AIEG, AIESH, RESA und REW am 30. August 2021 angeschrieben wurden;

In Erwägung, dass zur Bewerbungsfrist am 15. Oktober 2021 um 12.00 Uhr lediglich eine Kandidatur vorlag, und zwar die von ORES Assets;

In Erwägung, dass die Kandidatur von ORES Assets auf die wesentlichen im Bewerberaufruf aufgeführten objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien antwortet;

In Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Stromnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen dieses;

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

### **Artikel 1**

Als Stromnetzbetreiber für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis zum 26.02.2043 **ORES Assets**, Avenue Jean Mermoz 14, 6041 GOSELIES vorzuschlagen;

### **Artikel 2**

ORES Assets aufzufordern, ihre Kandidatur zur Betreibung des Stromnetzes in den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bei der CWaPE einzureichen;

### **Artikel 3**

DeN gegenwärtigen Beschluss zur weiteren Veranlassung zuzustellen an:

- Herrn Philippe HENRY, Minister für Energie der Wallonischen Region, Rue d'Harscamp 22, 5000 Namur;
- die CWaPE (commission wallonne pour l'énergie), Route de Louvain-la-Neuve 4 bte 12, 5001 Namur (per Einschreiben);
- ORES Assets, Avenue Jean Mermoz 14, 6041 GOSSELIES und
- ORES Wallonie Est, Vervierser Straße 64-68, 4700 EUPEN.

**Punkt 16 der Tagesordnung : Rahmenvereinbarung der A.I.D.E. mit den Gemeinden der Provinz Lüttich bzgl. „Spülung und Reinigung von Kanälen“ - Anschluss der Gemeinde Kelmis an die Ankaufszentrale**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 30;

In Erwägung, dass die A.I.D.E. den Abschluss eines Rahmenvertrages mit einer Reihe anderer Gemeinden der Provinz Lüttich, in Bezug auf die Reinigungsarbeiten von Kanalabschnitten und Entwässerungsarbeiten, vorsieht und die in Frage kommenden Gemeinden hierüber in Kenntnis setzt und ihnen eine Mitgliedschaft an diese Rahmenvereinbarung, die als eine Art Ankaufszentrale betrachtet werden soll, anbietet;

In Erwägung, dass für die Gemeinde Kelmis, welche ohnehin Mitglied der Interkommunalen A.I.D.E. ist, durch den Abschluss besagter spezifischer Rahmenvereinbarung mit den Gemeinden der Provinz Lüttich bzgl. „Spülung und Reinigung von Kanälen“ aus der bloßen Mitgliedschaft keinerlei Verpflichtungen, weder finanzieller, noch anderer Art, entstehen;

In Anbetracht, dass es vielmehr so ist, dass diese Mitgliedschaft, als eine erhebliche Erleichterung für die Inangriffnahme künftiger Projekte angesehen und als vorteilhaft betrachtet werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Den Beitritt der Gemeinde Kelmis an die Rahmenvereinbarung der A.I.D.E. mit den Gemeinden der Provinz Lüttich bzgl. „Spülung und Reinigung von Kanälen“, die als eine Art Ankaufszentrale betrachtet werden soll, zu genehmigen;

Artikel 2

Gegenwärtige Beschlussfassung der Interkommunalen A.I.D.E. zwecks Aufnahme als Mitglied der Ankaufszentrale zu übermitteln.

**Punkt 17 der Tagesordnung: Bezeichnung einer Gemeindevertreterin der Nordgemeinden für den Verwaltungsrat der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck – Ratifizierung der Entscheidung des Gemeindegremiums vom 02.12.2021**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In Erwägung, dass die Gemeinde Mitglied der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck ist;

In Erwägung, dass für die V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck ein Vertreter der Nordgemeinden für den Verwaltungsrat zu bezeichnen ist;  
Aufgrund der Tatsache, dass der Vertreter, Herr Karl-Heinz Braun, ÖSHZ-Präsident der Gemeinde Lontzen, seinen Rücktritt als Gemeindevertreter der nördlichen Gemeinden aus dem Verwaltungsrat des Begleitzentrums Griesdeck bekannt gegeben hat;

In Erwägung, dass nach Absprache mit den anderen Nordgemeinden Frau Monika Höber-Hillen (Gemeinde Raeren) als seine Nachfolgerin bezeichnet werden soll;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck am 07.12.2021 tagte und daher vor diesem Datum ein Beschluss seitens der Gemeinde Kelmis getroffen werden sollte;

In Anbetracht der Dringlichkeit und den daraus resultierenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 02.12.2021;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

#### Artikel 1

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 02.12.2021 bezüglich der Bezeichnung einer Gemeindevertreterin der Nordgemeinden für den Verwaltungsrat der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck zu ratifizieren;

#### Artikel 2

Der Rücktritt des Herrn Karl-Heinz Braun als Vertreter der Nordgemeinden für den Verwaltungsrat für die V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck zur Kenntnis zu nehmen;

#### Artikel 3

Frau Monika Höber-Hillen (Gemeinde Raeren) als neue Vertreterin der Nordgemeinden für den Verwaltungsrat für die V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck zu bezeichnen;

#### Artikel 4

Die Bezeichnung gilt für die restliche Dauer der Legislaturperiode;

#### Artikel 5

Der vorliegenden Beschluss der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck zwecks weiterer Veranlassung zu übermitteln.

<p align="center"><b>Punkt 18 der Tagesordnung: Polizeirat – Annahme des Rücktritts von Frau Iris LAMPERTZ - Wahl eines neuen Mitglieds und der(s) Ersatzmitglieder(s)</b></p>
--

### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 07. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere Artikel 19;

In Anbetracht, dass sich der Polizeirat der Polizeizone Weser-Göhl gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 1998 aus 17 gewählten Mitgliedern zusammensetzt, ausgenommen die Bürgermeister;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 03.12.2018 über die Wahl der Mitglieder des Polizeirates;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis gemäß Artikel 12, Absatz 2 des Gesetzes vom 07. Dezember 1998 vier Mitglieder aus dem Gemeinderat in den Polizeirat entsendet;

In Anbetracht des Schreibens von Frau Iris LAMPERTZ vom 03.12.2021, wodurch diese erklärt, aus dem Polizeirat zurücktreten zu wollen;

In Erwägung, dass kein Ersatzmitglied für das ausscheidende Mitglied zur Verfügung steht, da das am 03.12.2018 gewählte Ersatzmitglied den Gemeinderat verlassen hat;

In Anbetracht des diesbezüglich vorliegenden Kandidatenvorschlags der Fraktionen CSP und SP, unterzeichnet durch die Ratsmitglieder Luc FRANK, Marcel STROUGMAYER und Ilona WETZELS für nachfolgende Kandidaten aufgrund der Bestimmungen von Artikel 19 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes:

- Effektives Mitglied: Herr Bruno KRICKEL
- Ersatzmitglied(er): Herr Marcel HENN

In Anbetracht, dass der vorgenannte Artikel 19 besagt, dass wenn ein ordentliches Mitglied vor Ablauf seines Mandats aufhört, dem Polizeirat anzugehören, und sofern keine Ersatzmitglieder für dieses Mitglied vorhanden sind, alle noch im Amt befindlichen Gemeinderatsmitglieder, die den Wahlvorschlag für das zu ersetzende Mitglied unterzeichnet hatten, gemeinsam einen ordentlichen Kandidaten und einen oder mehrere Ersatzkandidaten vorschlagen; dass in diesem Fall die Kandidaten für gewählt erklärt werden und die Ersatzkandidaten in der Vorschlagsreihenfolge;

In Erwägung, dass die Wählbarkeitsbedingungen oben genannter Kandidaten erfüllt sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Die Rücktrittserklärung von Frau Iris LAMPERTZ anzunehmen.

Artikel 2

Nachstehende Personen infolge der Vorschlagsurkunde und in Anwendung von Artikel 19 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes als **gewählt zu erklären** und festzustellen, dass sich kein ordentliches Mitglied in einem der in Artikel 15 des Gesetzes vom 07. Dezember 1998 aufgeführten Fälle von Unvereinbarkeit befindet:

- Effektives Mitglied: Herr Bruno KRICKEL
- Ersatzmitglied(er): Herr Marcel HENN

Artikel 3

Vorliegendes Protokoll wird dem Ständigen Ausschuss gemäß Artikel 18bis des Gesetzes vom 07. Dezember 1998 und Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2000 sowie des Gesetzes vom 01. Dezember 2006 über die Wahl der Mitglieder des

<p style="text-align: center;"><b>Punkt 19 der Tagesordnung: Wallonie cyclable</b> <b>Verabschiedung des Investitionsplanes 2020-2021 (plan d'investissement PIWACY)</b></p>
--

**DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis im Rahmen des Projektauftrags „Wallonie cyclable 2020-2021“ berücksichtigt wurde und somit in den Genuss einer Zuschussung in Höhe von 300.000 € kommt für die Förderung der alltäglichen Fahrradmobilität auf dem Gemeinde Kelmis;

In Erwägung, dass es in diesem Rahmen verpflichtend ist, einen Investitionsplan durch den Gemeinderat verabschieden zu lassen;

In Anbetracht, dass eine zusammenfassende Tabelle mit der Schätzung der Kosten der Projekte, die die Gemeinde in Angriff nehmen möchte und für jedes Projekt ein Arbeitsblatt, das die Vorhaben detailliert beschreibt, ausgearbeitet werden muss;  
In Erwägung, dass der begleitende Fahrradausschuss, welcher die Prozedur der Ausarbeitung des Investierungsplanes begleitet, in seiner Sitzung vom 30.11.2021 die Projekte validiert und ein Gutachten zu jedem Arbeitsblatt erteilt hat;  
Nach Kenntnisaufnahme der Erläuterungen des zuständigen Schöffen M.LANGOHR;

**BESCHLIESST (EINSTIMMIG) :**

Artikel 1

Den Investitionsplan 2020-2021 (plan d'investissement PIWACY) zu verabschieden.

Artikel 2

Den Beschluss, die zusammenfassende Tabelle und die Arbeitsblätter der Wallonischen Region, zwecks Genehmigung (über die Plattform „Guichet des pouvoirs locaux“), zukommen zu lassen.

**Punkt 20 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTRADEL**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale INTRADEL mit Sitz in Herstal;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale INTRADEL;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 10.11.2021 über die ordentliche Generalversammlung vom 23.12.2021 um 17.00 Uhr am Gesellschaftssitz in Herstal informiert worden ist;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Zusammensetzung des Büros
2. Strategie – Strategischer Plan 2020-2022 – Aktualisierung 2022
3. Rücktrittserklärungen und Ernennungen von Verwaltungsratsmitgliedern

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung bezieht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 3 der Generalversammlung vom 23.12.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale INTRADEL zu übermitteln mit dem Hinweis, dass kein Gemeindevertreter physisch anwesend sein wird.

**Punkt 21 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ENODIA**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale ENODIA mit Sitz in 4000 Lüttich, rue Louvrex, 95;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ENODIA;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 19.11.2021 über die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 22.12.2021 um 17.30 Uhr per Videokonferenz stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

• **Ordentliche Generalversammlung**

1. Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsführung des Verwaltungsrats – Geschäftsjahr 2020 (Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse);
2. Kenntnissnahme der Berichte des Wirtschaftsprüfers über die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse des Geschäftsjahres 2020;
3. Genehmigung der Jahresabschlüsse auf den 31.12.2020;
4. Genehmigung der Konzernabschlüsse auf den 31.12.2020;
5. Genehmigung des Vorschlags zur Gewinnverwendung;
6. Entlastung der Verwalter für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2020;
7. Entlastung des Wirtschaftsprüfers für seine Prüfung des Geschäftsjahres 2020;
8. Entlastung des zurückgetretenen Wirtschaftsprüfers für den von ihm durchgeführten Teil der Prüfung des Geschäftsjahres 2020;
9. Bewertung der strategischen Leitlinien 2021-2022;
10. Vollmachten

• **Außerordentliche Generalversammlung**

- Anpassung der Satzung an die Bestimmungen des Handelsgesellschaftsgesetzes (CSA) – Änderung folgender Bestimmungen: Titel von Kapitel I, Artikel 2,3,4 und 10, Titel von Kapitel III, Artikel 11 und 12, Titel von Artikel 13, Artikel 16, 16bis, 17,18,19,20,23,24,29,35,38,44,47,49 und 50.

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Die Punkte 1 bis 10 der Tagesordnung der ordentlichen und den einzigen Punkt der außerordentlichen Generalversammlung vom 22.12.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale ENODIA zu übermitteln mit dem Hinweis, dass der Gemeinderat entscheidet nicht per Videokonferenz bei den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen vom 22.12.2021 vertreten zu sein und seine Stimmabgaben, zum Zweck der Berechnung für die Beschlussfähigkeit, der Versammlungen übermitteln.

**Punkt 22 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale RESA**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale RESA mit Sitz in der rue St. Marie 11 in 4000 Lüttich;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale RESA;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 19.11.2021 über die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung vom 21.12.2021 informiert worden ist, die um 17.30 Uhr per Videokonferenz stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

a) Außerordentliche Generalversammlung

1. Abänderung der Statuten
2. Vollmachten

b) Ordentliche Generalversammlung

1. Strategieplan 2020-2022
2. Erwerb einer Beteiligung von über 10% des Kapitals von AREWAL
3. Vollmachten

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Die Punkte 1 bis 2 der außerordentlichen Generalversammlung und 1 bis 3 der ordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2021 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale RESA zu übermitteln mit dem Hinweis, dass der Gemeinderat entscheidet nicht per Videokonferenz bei den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen vom 21.12.2021 vertreten zu sein und seine Stimmabgaben, zum Zweck der Berechnung für die Beschlussfähigkeit, der Versammlungen übermitteln.

<p><b>Punkt 23 der Tagesordnung: Anpassung des Verwaltungsstatutes und des Besoldungsstatutes des Gemeindepersonals</b></p>
---

**DER GEMEINDERAT,**

Gesehen das genehmigte Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals und das Besoldungsstatutes des Gemeindepersonals;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium nach Konsultation mit den Gewerkschaften und dem ÖSHZ, nachstehende Anpassung dieser Regelung vorschlägt:

- *Verwaltungsstatut : Abschnitt 4 – Bedingungen für Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung*
- *Besoldungsstatut :*

In Anbetracht des diesbezüglichen Protokolls vom 29.11.2021;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, Artikel 35 und 111;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Nachstehende Anpassung des **Verwaltungsstatutes** des Gemeindepersonals  
Abschnitt 4 – Bedingungen für Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung

## II. VERWALTUNGSANGESTELLT(R)

### Tabelle B.1. ((BEFÖRDERUNG oder ANWERBUNG))

#### **Tabelle B.1.**

BEFÖRDERUNG
-------------

Die Verwaltungsangestellten, die Inhaber der Tabelle D.6., C.3. oder C.4. sind und folgende Bedingungen erfüllen:

- eine positive, beziehungsweise sehr positive Bewertung haben;
- Inhaber des Diploms der Kurse in Verwaltungswissenschaften (3 Ausbildungslehrgänge) sein oder eines Diploms des Hochschulunterrichts kurzer Studiendauer, fachspezifisch zur ausgeübten Funktion;
- mindestens 4 Dienstjahre [(einschließlich der Probezeit)]<sup>1</sup> in der Tabelle D.6., C.3. oder C.4. zählen;
- die Beförderungsprüfung bestehen, umfassend nachstehendes Programm:
  1. eine schriftliche Prüfung über die Allgemeinbildung bestehend aus der Zusammenfassung und dem Kommentar über ein allgemeines Thema :  
erforderliche Anzahl Punkte : 40/80;
  2. eine Unterredung (Unterhaltung über allgemeine Fragen) :  
erforderliche Anzahl Punkte : 20/40;

Der Bewerber muss mindestens 60% der Gesamtpunktzahl erreichen.

#### **Tabelle B.1.**

ANWERBUNG
-----------

- Der Bewerber muss Inhaber eines Diploms des Hochschulunterrichts kurzer Studiendauer, fachspezifisch zur ausgeübten Funktion;
- Eine Prüfung bestanden haben, die sich auf die Allgemeinbildung und auf die Bildung, die dem Niveau der Studien entsprechen, bezieht, umfassend nachstehendes Prüfungsprogramm:
  1. eine schriftliche Prüfung:
    - 1.1. über die Allgemeinbildung : Zusammenfassung und Kommentar über ein allgemeines Thema :  
erforderliche Anzahl Punkte : 20/40;
    - 1.2. Übersetzung in französischer Sprache:  
erforderliche Anzahl Punkte : 10/20;
    - 1.3. in französischer Sprache: kritischer Kommentar zu einem allgemeinen Thema:  
erforderliche Anzahl Punkte : 10/20;

<sup>1</sup> Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.1998 – Billigung Provinzgouverneur vom 22.03.1999  
Gemeinderatssitzung vom 20.12.2021 - Seite 24 von 28

- 1.4. über verwaltungsspezifische Fächer, die je nach Anwerbungsaufruf festgelegt werden können :  
erforderliche Anzahl Punkte : 20/40;
2. eine Unterredung zur Überprüfung von: Allgemeinbildung, sozialen Kompetenzen und Führungsqualitäten  
erforderliche Anzahl Punkte : 10/20;
3. eine praktische Prüfung in Informatik :  
erforderliche Anzahl Punkte : 10/20.

Der Bewerber muss mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl erreichen.]<sup>2</sup>

### **Tabelle B.2.**

LAUFBAHNENTWICKLUNG
---------------------

Die Verwaltungsangestellten, die Inhaber der Tabelle B.1. sind und folgende Bedingungen erfüllen:

- eine positive, beziehungsweise sehr positive Bewertung haben;
- mindestens 4 Dienstjahre in der Tabelle B.1. zählen und [eine modulare zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 120 Stunden]<sup>3</sup> erhalten haben,

oder

mindestens 8 Dienstjahre in der Tabelle B.1. zählen, wenn nicht an einer Ausbildung teilgenommen wurde.

### **Tabelle B.3.**

LAUFBAHNENTWICKLUNG
---------------------

Die Verwaltungsangestellten, die Inhaber der Tabelle B.2. sind und folgende Bedingungen erfüllen:

- eine positive, beziehungsweise sehr positive Bewertung haben;
- mindestens 4 Dienstjahre in der Tabelle B.2. zählen und [eine modulare zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 120 Stunden]<sup>4</sup> erhalten haben,

oder

mindestens 8 Dienstjahre in der Tabelle B.2. zählen, wenn nicht an einer Ausbildung teilgenommen wurde.

### Artikel 2

Nachstehende Anpassung des **Besoldungsstatutes** des Gemeindepersonals:

<sup>2</sup> Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2007 – Billigung DG vom 24.10.2007

<sup>3</sup> Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2001 – Billigung Provinzgouverneur vom 10.10.2001

<sup>4</sup> Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2001 – Billigung Provinzgouverneur vom 10.10.2001

## Kapitel VI – Gehaltstabelle

Dienstgrad und eventuelle Bemerkungen	Klassifizierung der Stufen	Minimum - Maximum		Periodische Erhöhungen		
Verwaltungsangestellte(r) SPEZ	B1	18.026,82 EUR	- 25.011,57 EUR			
				3/1	x	400,32 EUR
				4/1	x	300,45 EUR
				3/1	x	150,23 EUR
				15/1	x	275,42 EUR
Verwaltungsangestellte(r) SPEZ	B2	19.529,06 EUR	- 26.589,77 EUR			
				7/1	x	275,42 EUR
				1/1	x	1.251,86 EUR
				6/1	x	325,49 EUR
				11/1	x	175,27 EUR
Verwaltungsangestellte(r) SPEZ	B3	21.281,66 EUR	- 29.105,91 EUR			
				7/1	x	325,49 EUR
				1/1	x	1.251,86 EUR
				6/1	x	325,49 EUR
				11/1	x	212,82 EUR

### Artikel 3

Vorliegender Beschluss tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### Artikel 4

Vorliegender Beschluss der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Aufsicht zu übermitteln.

### **Punkt 24 der Tagesordnung: Anpassung der Urlaubsregelung des Gemeindepersonals und des Systems der Zur Dispositionsstellung**

#### **DER GEMEINDERAT,**

Gesehen die genehmigte Urlaubsregelung des Gemeindepersonals und das System der Zur Dispositionsstellung für die Gemeindebediensteten;

In Erwägung, dass das Gemeindekollegium nach Konzertierung mit den Gewerkschaften, nachstehende Anpassung dieser Regelung vorschlägt:

- *Urlaubsregelung – Kapitel 3 : Urlaub infolge besonderer Umstände und aus persönlichen Gründen - Dienstbefreiungen – a) Urlaube infolge familiären Ereignisse und Urlaube infolge zwingender Umstände*

In Anbetracht des diesbezüglichen Protokolls vom 29.11.2021;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 111;

Aufgrund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

### Artikel 1

Nachstehende Anpassung der Urlaubsregelung des Gemeindepersonals in Kapitel 3 – Urlaube infolge besonderer Umstände und aus persönlichen Gründen - Dienstbefreiungen – a) Urlaube infolge familiären Ereignisse und Urlaube infolge zwingender Umstände

Artikel 7 Punkt 3 wird folgendermaßen ersetzt: Ableben

- des Ehepartners oder der Person mit der er in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebte..... **10 Tage**
- eines Kindes des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten oder Lebenspartners..... **10 Tage**
- des Pflegekindes
  - bei Tod eines in Pflege genommenen Kindes, für das der Arbeitnehmer oder sein Ehe- oder Lebenspartner Pflegeeltern im Rahmen einer Pflegefamilie ist oder war (Langzeitpflege)..... **10 Tage**
  - im Falle des Todes eines Pflegeelternteils des Arbeitnehmers, das zum Zeitpunkt des Todes in einer Pflegefamilie untergebracht war..... **3 Tage**
  - bei Tod eines in Pflege genommenen Kindes, für das der Arbeitnehmer oder sein Ehe- oder Lebenspartner Pflegeeltern im Rahmen einer Pflegefamilie ist (Kurzzeitpflege)..... **1 Tag**

innerhalb von 1 Jahr nach dem Ableben

#### Artikel 2

Vorliegender Beschluss tritt ab sofort in Kraft.

#### Artikel 3

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen zugestellt

### **Punkt 25 der Tagesordnung: Anpassung des Verwaltungsstatutes des Gemeindepersonals und der Bewertung**

#### **DER GEMEINDERAT,**

Gesehen das genehmigte Verwaltungsstatutes des Gemeindepersonals;  
In Erwägung, dass das Gemeindegremium nach Konzertierung mit den Gewerkschaften, nachstehende Anpassung dieser Regelung vorschlägt:

- *Verwaltungsstatut : Kapitel XIII – Bewertung*

In Anbetracht des diesbezüglichen Protokolls vom 29.11.2021;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 111;

Aufgrund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

#### Artikel 1

Nachstehende Anpassung des **Verwaltungsstatutes** des Gemeindepersonals

- *Kapitel XIII – Bewertung; Artikel 64:*

§ 1 - Für jeden Bediensteten wird ein Bewertungsblatt erstellt gemäß dem Muster in der Anlage I.

Anlage 1 wird durch ein neues Bewertungsblatt ersetzt.

Artikel 2

Vorliegender Beschluss tritt ab sofort in Kraft.

Artikel 3

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen zugestellt.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.25 Uhr.

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,